

VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT GEMÄß GESETZ NR. 124/2017

Gemäß Gesetz Nr. 124/2017 müssen alle nicht gewerblichen Körperschaften (Einrichtungen, Vereine, ONLUS, usw.) welche im Jahr insgesamt mehr als 10.000 € öffentliche Beiträge ausbezahlt erhalten haben, diese Beiträge - innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres - auf ihrer Homepage oder anderen digitalen Portalen, veröffentlichen.

Pfarreien und Diözesen unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht, wohl aber jene verbundenen Vereine, Stiftungen und Unternehmen der Pfarrei/Diözese welche ONLUS sind oder im Dritten Sektor handeln, d.h. Bibliotheken in Trägerschaft von Pfarreien mit eigener Steuernummer sind von der Veröffentlichungspflicht betroffen.

Die Verantwortung zur Überprüfung, ob die Beiträge veröffentlicht werden, obliegt den zuständigen öffentlichen Verwaltungen.

Laut den Bestimmungen sind für die Nichteinhaltung Strafen von mindestens 2.000 € bzw. 1% der Beitragshöhe vorgesehen.

Die Beiträge müssen zurückbezahlt werden, wenn die Veröffentlichung innerhalb 90 Tagen nach Beanstandung nicht vorgenommen wird.